

Abteilungsordnung

der Tanzsportabteilung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der AV vom 11.03.2025 (§ 7 Abs. 2 und 4))

Präambel

Die Tanzsportabteilung (TSA) ist rechtlicher Bestandteil der Turngemeinde Biberach 1847 e.V. (TG Biberach). Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der TG Biberach ist für die TSA bindend. Die Abteilungsordnung der TSA regelt lediglich ergänzend und nachrangig abteilungsspezifische Dinge und dient als Arbeitsgrundlage der Abteilung.

Die TSA ist außerdem über die TG Biberach Mitglied im Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Die TSA anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des TBW, des DTV und des WLSB als für sich verbindlich.

Die TSA, ihre Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die TSA ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Soweit in dieser Ordnung nur die männliche Form verwendet wird, ist diese stets geschlechtsneutral gemeint.

§ 1 Name und Zweck

1. Die Abteilung führt den Namen

Tanzsportabteilung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.
(TSA der TG Biberach)

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck der TSA ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports (Breitensport und Leistungssport) und die Pflege der Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

4. Die TSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die TSA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der TSA dürfen nur für die Zwecke gemäß Absatz 3 und 4 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die Mitglieder der Organe und Gremien der TSA sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Einzelheiten der Erstattung von Reisekosten regelt die Reisekostenordnung, die vom Abteilungsvorstand beschlossen wird. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal in dieser Höhe. Der Abteilungsvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Abteilungsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der TSA kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der TSA ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der TG Biberach.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der TG Biberach zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Vorstandsmitglieder und gewählte Funktionsträger müssen Mitglieder der TSA sein.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsvorstand nach freiem Ermessen in Rücksprache mit dem Vorstand der TG Biberach. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle der TG Biberach.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der TSA oder der TG Biberach.
2. Eine Kündigung durch das Mitglied kann nur schriftlich erfolgen und muss an die Geschäftsstelle der TG Biberach gerichtet werden. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Die Mitgliedschaft in der TG Biberach bleibt hiervon unberührt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus der TSA ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Abteilungsordnung oder gegen Beschlüsse der TSA.

b) schwere Schädigung des Ansehens der TSA.

c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex der TG Biberach im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder der TSA und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern der TSA, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb der TSA wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstands kann das Mitglied Berufung an die Abteilungsversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Abteilungsvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Abteilungsvorstand innerhalb von drei Monaten die außerordentliche Abteilungsversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in die TSA anerkennt das Mitglied die Abteilungsordnung und verpflichtet sich, diese sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der TSA zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der TSA entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der TSA unter Einhaltung der Nutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen der TSA teilzunehmen.

3. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht in der Abteilungsversammlung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die TSA und die TG Biberach laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

a) Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der TSA die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der TSA und können dieser nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht der TSA dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Abteilungsbeiträge

1. Unabhängig vom Beitrag für die TG Biberach ist ein Beitrag an die TSA zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist je hälftig zum 1.1. und 1.7. eines Kalenderjahres im voraus fällig und wird grundsätzlich von der Geschäftsstelle der TG Biberach eingezogen.

2. Wegen der Höhe des Abteilungsbeitrags wird auf die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung der TG Biberach verwiesen.

§ 6 Organe

Organe der TSA sind:

- die Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Abteilungsvorstand
- der Abteilungsleiter

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich spätestens für einen Termin im März einberufen werden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der TSA dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Abteilungsvorstand beantragen.

2. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung und unter <http://www.tsa-biberach.de> unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.



3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Abteilungsvorstandes und des Kassierers
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- d) Wahl des Abteilungsvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der TSA

4. Anträge zur Abteilungsversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist dieser ebenfalls verhindert, so ist die Abteilungsversammlung von einem amtierenden Mitglied des Abteilungsvorstands zu leiten.

6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Beschlüsse über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der TSA erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Leiter der Abteilungsversammlung zu unterschreiben ist. Das Protokoll einschließlich Tagesordnung ist sowohl in digitaler als auch in Papierform zu archivieren.

§ 8 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Kassierer
- d) weitere bis zu 7 Vorstandsmitglieder

2. Der Abteilungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der TSA zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung oder des Abteilungsleiters fallen. Der Abteilungsvorstand regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder in seiner konstituierenden Sitzung.

3. Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter, beruft unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist nach Bedarf die Sitzungen ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Abteilungsvorstands verlangen.

4. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Abteilungsleiters.

5. Der Abteilungsvorstand kann in dringenden Angelegenheiten im schriftlichen Verfahren (Textform) beschließen, jedoch ausschließlich auf der Basis einer Vorlage des Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder.

6. Über die Sitzungen des Abteilungsvorstands – zumindest über die jeweils gefassten Beschlüsse – ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Abteilungsvorstands innerhalb von zwei Wochen in Textform zur Verfügung zu stellen. Geht innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Widerspruch beim jeweiligen Sitzungsleiter oder beim Protokollführer ein, so gilt das Protokoll als angenommen. Das endgültige Protokoll ist zumindest in digitaler Form zu archivieren.

§ 9 Abteilungsleiter

1. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter der TG Biberach im Sinne der §§ 30 ff. BGB. Er repräsentiert die TSA nach außen und ist Ansprechpartner für die TG Biberach und die Fachverbände.

- 
2. Der Abteilungsleiter koordiniert die Arbeit des Abteilungsvorstands.
 3. Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen der Abteilungsversammlung und des Abteilungsvorstands ein und leitet sie. Er stellt außerdem die jeweilige Tagesordnung auf.
 4. Der stellvertretende Abteilungsleiter übt die Befugnisse des Abteilungsleiters bei dessen Verhinderung aus. Er kann vom Abteilungsleiter in einzelnen Fällen mit seiner Vertretung beauftragt werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Abteilungskasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Abteilungsvorstands sein.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse zu gewähren. Sie haben den Jahresabschluss sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Abteilungsversammlung bekannt zu geben.
4. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Abteilungsvorstand sofort zu unterrichten.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wahlen können auch offen durch Handzeichen erfolgen, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
2. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Werden mehr Personen gewählt, als vorgesehen, so entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Kassierer werden von der Abteilungsversammlung getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstands gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, so ist in der nächsten Abteilungsversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Vorab kann der Abteilungsvorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Die Kassenprüfer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung der TSA

Die Auflösung der TSA erfolgt gemäß der Satzung der TG Biberach durch deren Vereinsrat bzw. deren Hauptversammlung. Die Auflösung kann auch in einer eigens hierfür einberufenen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Datenschutz

1. Die in der Satzung der TG Biberach hierzu ergangenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Abteilungsordnung der TSA.

Diese Abteilungsordnung tritt an die Stelle der Abteilungs-Geschäftsordnung in der Fassung vom 23. Januar 1985. Sie wurde von der Mitglieder-Hauptversammlung der TSA am 03. März 2020 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.